



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

## **Nepal** (Demokratische Bundesrepublik Nepal)

### **A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand**

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) **Staatsangehörigkeitskarte** (Citizenship Certificate) im Original, ausgestellt durch die Bezirksverwaltungsbehörde (District Administration Office)
- 3) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** (Unmarried Certificate-Empfehlungsschreiben) im Original, ausgestellt durch die Gemeindeverwaltung (Ward Office)
- 4) Für Verlobte, die das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben:
  - a) **Merkblatt / Einwilligung zur Eheschließung** (Allgemeine Hinweise, Anlage zu Ziffer 18).
  - b) Ggf. **Eheeinwilligung des Vormunds** in urkundlicher Form im Original.  
Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 18) wird Bezug genommen.
- 5) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

### **B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung**

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Scheidungsurteil bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auslösung der Vorehe im Original, jeweils mit Rechtskraftvermerk.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Nepal besteht aus 2 Seiten.

### **C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den nepalesischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

### **D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung**

Urkunden aus Nepal werden derzeit nicht mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden durch die deutsche Botschaft in Kathmandu/Nepal.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden ist durch das Standesamt mit einem Amtshilfeersuchen an die deutsche Botschaft in Kathmandu/Nepal zu veranlassen.

Hinsichtlich des erforderlichen Amtshilfeersuchens wird auf die Allgemeinen Hinweise, Ziffer 4 (Legalisation, Apostille, inhaltliche Überprüfung und Kosten) Bezug genommen.

### **E) Übersetzung**

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Nepal besteht aus 2 Seiten.